

## Kommentar

Dr. Rolf Lamprecht\*

### „Ehrenkodex“ für die obersten Richter der Republik

Warum sie um ihren guten Ruf besorgt sein müssen

#### I. Die Botschaft aus Karlsruhe

Der Präsident des BVerfG, *Andreas Voßkuhle*, hat Ende Februar 2017 beim jährlichen Presse-Empfang des Gerichts die Justiz aufgescheucht – mit der Botschaft, dass in seinem Haus an einem „Ehrenkodex“ gearbeitet wird. Es darf gerätselt werden. Warum jetzt? Will die höchste Instanz ein Zeichen setzen und mit gutem Beispiel vorangehen? Insider wissen, dass bei den fünf Obersten Gerichtshöfen so eine Selbstbindung überfällig ist. Zwischen einigen Fachsenaten und den thematisch zugeordneten Spitzenverbänden der Wirtschaft hat sich im Laufe der Zeit eine – vornehm ausgedrückt – undurchsichtige Nähe entwickelt.

Ein vermintes Gelände – eine Gemengelage von wechselseitigen Interessen, die dringend der Aufklärung bedarf. Unausgesprochen und ausgesprochen stehen zwei hochbrisante Fragen im Raum: Wer profitiert hier von wem? Wird der „böse Schein“ billigend in Kauf genommen? Bislang war die Gefahr einer schleichenden Erosion nicht ins öffentliche Bewusstsein vorgedrungen. Das änderte sich schlagartig – mit einer „Kleinen Anfrage“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.11.2016 an die Bundesregierung. Die Partei hatte 25 Haupt- und zahlreiche Unterfragen zum Thema „Nebeneinnahmen“ der höchsten deutschen Richter aufgelistet. Justizminister *Heiko Maas* antwortete einen Monat später, am 23.12.2016 lag eine detaillierte Antwort bei – auf 67 Seiten (BT-Drs. 18/10435).

Die Zahlenkolonnen des Ministers für die Jahre 2010 bis 2016, aufgeschlüsselt nach den fünf Bundesgerichten, wirken alles andere als harmlos. Ein unverdächtigster Zeuge, der Präsident des BVerwG in Leipzig, *Klaus Rennert*, artikuliert Unbehagen: „Ich bekomme ein Problem damit, wenn man als Bundesrichter für einen Vortrag an einem Abend 20.000 Euro bekommt.“

Nicht nur er. Andere assoziieren automatisch die Redewendung: ‚Wes‘ Brot ich ess‘, des‘ Lied ich sing. *Rennert*: „Es gibt schmutzige Nebentätigkeiten, die ich nicht mag.“ (Welt, 1.3.2017). Woran mag er da gedacht haben? Er weiß, was die Öffentlichkeit nicht weiß – im Zweifel auch aus Gesprächen mit den vier anderen Präsidenten. Ihnen müssen die Richter ihre Nebeneinnahmen anzeigen. Doch Details fließen in die Antwort der Regierung nicht ein; sie nennt weder die Namen der Geldgeber aus der freien Wirtschaft noch die der Geldempfänger in den Gerichtshöfen. Nur die Höhe der Transaktionen wird publiziert.

#### II. Die zehn „bestbezahlten“ Vorträge

Dabei sind stattliche Summen zusammengekommen. Nicht gleichmäßig verteilt. Zwischen den Gerichtshöfen gibt es Riesenunterschiede. *Rennert* weiß, wovon er spricht, wenn er sagt: „Wir sind das Prekariat beim Nebenverdienst unter

den Bundesgerichten.“ Sein Haus ist tatsächlich das Schlusslicht.

Das Ministerium hat für jedes Jahr zwischen 2010 und 2016 die durchschnittlichen „entgeltlichen Nebentätigkeiten“ pro Richter ermittelt. Beim BVerwG lagen die Beträge für das „Zubrot“ zwischen 3429 und 6179 Euro, beim Spitzenreiter *BFH* zwischen 30.303 und 34.052 Euro, beim *BGH* zwischen 9516 und 13.193 Euro, beim *BAG* zwischen 10.368 und 16.345 Euro sowie beim *BSG* zwischen 8884 und 13.398 Euro. Letztlich hat das arithmetische Mittel aber nur einen begrenzten Aussagewert. Es verrät nichts über die Gefährdungen der richterlichen Unparteilichkeit im Einzelfall. Das Ministerium hat sich an die Einfallstore langsam herangetastet, ohne – das sei vorweg gesagt – bis zum Kern vorzudringen. Nichtsdestoweniger kommen ein paar Zahlen der Sache näher. Pars pro toto:

Beim *BGH* hatten 76 von 132 Richtern Nebeneinnahmen, beim *BFH* 57 von 59. Bei 62 der 76 Nebenverdiener im *BGH* lagen die Honorare unter 10.000 Euro, bei 14 bis 20.000 Euro, bei sieben bis 30.000 Euro, bei vier bis 50.000 Euro, bei einem über 70.000 Euro.

Beträge, die nur begrenzt Argwohn erwecken. Allein die hohen Summen lassen aufhorchen. Ein *BGH*-Richter zum Beispiel kassierte im fraglichen Zeitraum 1.760.971 Euro, ihm folgte ein *BFH*-Kollege mit 974.532 Euro. Horrende Honorare, die nach einem Ondit mit arbeitsintensiven Best-seller-Kommentaren auf unverdächtige Weise „verdient“ sind. Genau genommen erregen schriftstellerische Nebentätigkeiten auch keinerlei Verdacht. Sie sind transparent, Verlag und Autor bekannt – im Gegensatz zu Vortragstätigkeiten, bei denen sich Veranstalter und Redner der Öffentlichkeit gegenüber verschlossen zeigen.

#### III. „Nur in anonymer Form“

Das BMJV hat aus datenschutzrechtlichen Gründen „Angaben zu Beschäftigungsdaten und Auftraggebern nur in anonymer Form und zusammengefasst getätigt, aber keine individuellen Detailinformationen mitgeteilt“ (dazu später mehr). Wer von wem wieviel Geld erhalten hat, bleibt ein süßes Geheimnis zwischen Geber und Nehmer. Bei der Frage nach den „zehn bestbezahlten Vorträgen“ nennt der *BFH* für das Thema „Steuerrecht“ Beträge zwischen 6000 und 12.500 Euro, der *BGH* für das Thema „Baurecht“ zehn Mal denselben Betrag von 5625 Euro.

Diese Beträge übersteigen die Honorare, die etwa bei der Richterakademie gezahlt werden, um das zehn- bis 20-fache.

\* Der Autor ist Gründungs- und Ehrenvorsitzender der Justizpressekonferenz Karlsruhe (JPK) und seit 1968 Korrespondent bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes.

Warum? Erwarten die spendablen Geldgeber stillschweigend eine andere Gegenleistung als den Vortrag?

Solche Summen sind nicht selbstverständlich, sondern begründungspflichtig – besonders dann, wenn der Veranstalter Themen vorgibt, für die der Richter von Amts wegen zuständig ist, und beide Partner Wert darauf legen, dass die Details ihrer Geschäftsbeziehung geheim bleiben. Um ihrer selbst willen müssen sie den Verdacht entkräften, dass sie etwas zu verbergen haben.

Die Obersten Gerichtshöfe können das Rad der Geschichte nicht anhalten. Ihre Richter sprechen Recht in einer Gesellschaft, die nichts mehr als gegeben hinnimmt, sondern alles hinterfragt. Bürger von heute glauben, anders als noch ihre Väter und Großväter, nicht mehr unbesehen, dass jeder Richter unparteilich urteilt.

Diese Stimmung wird von Indizien genährt, an denen die Bundesgerichte nicht unschuldig sind. Die ins Blickfeld geratenen Vorträge werden auf Fachtagungen der verschiedenen Wirtschaftszweige gehalten. Bundesrichter sind häufig – das ist zum Brauch geworden – bei diesen Zusammenkünften als Redner und Teilnehmer dabei. Je häufiger, desto problematischer.

Weil die Geheimniskrämerei misstrauisch macht. Das Klima hat sich gewandelt. Richter müssen sich erst daran gewöhnen, dass sie nicht mehr abgeschottet agieren können, dass die Medien und (mit ihnen) die Bürger genauer hinschauen und dass die Außenseiter wissen wollen, wer da mit wem worüber redet und zu wessen Gunsten oder Lasten so ein tête à tête verläuft.

Nur wenig wird publik. Zum Beispiel, dass ein Bundesrichter auf einem Symposium des „Versicherungsforums“ zum Thema „Personenschaden“ als einer der fünf Hauptredner auftrat. Datum: 6.7.2016, Tagungsort: das „Hilton“ in Köln. Nach der Tagung fanden neugierige Rechercheure heraus, dass allein dieser Richter seit 2010 an 65 Seminaren teilgenommen hat.

Die Häufigkeit der Begegnungen und der Name „Hilton“ setzen beim Bürger Assoziationsketten in Gang. Er vermutet nicht zu Unrecht, dass bei so vielen Zusammenkünften und in so einem edlen Ambiente zwangsläufig enge Verbindungen entstehen. Was auch bedeutet: Der Richter erfährt nach und nach alles über die Sorgen der Versicherten und weiß so gut wie nichts über die Nöte der Versicherten. Ist nicht zu befürchten, dass dieser ungleiche Wissens- und Stimmungshintergrund in Entscheidungen einfließt?

#### IV. Beispiel: Bausparer-Urteil

Wie wirken nun höchstrichterliche Urteile auf den „um Verständnis bemühten Laien“? Der weiß inzwischen, was er früher allenfalls ahnte. Er rekapituliert: Bundesrichter halten bei Wirtschaftsgrößen, die an ihrer Rechtsprechung interessiert sind, Vorträge, sie werden dafür gut bezahlt, manche sogar fürstlich. Der geschärfte Blick lässt sich an den aktuellen Bausparer-Urteilen des BGH (Urt. v. 21.2.2017 – XI ZR 185/16, BeckRS 2017, 103448 und XI ZR 272/16, BeckRS 2017, 105120) trefflich illustrieren. Für den Laien stellt sich der Sachverhalt so dar:

Die Bausparkassen ächzen unter den hohen Zinsen, die sie einst mit ihren Kunden vereinbart hatten; der BGH befreit sie aus der wirtschaftlichen Notlage und billigt ihnen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dem Laien fällt dazu spontan ein anderer Rechtsfall ein, den jeder kennt: die

Zwangsversteigerung des Hauseigentümers, der die einst langfristig vereinbarten hohen Hypothekenzinsen nicht mehr bedienen kann. Zwei Opfer des eklatanten Zinsverfalls. Warum die Kassen nun den Klotz am Bein los sind, der Häuslebauer aber nicht, ist für den Laien nur schwer einzusehen. Zweierlei Maß?

In der seriösen SZ liest er: Der BGH habe mit dem Kernsatz des Rechts „Pacta sunt servanda“ gebrochen. Wenn er weiter liest, die höchsten Zivilrichter hätten das Risiko „von den Kassen auf die Kunden abgewälzt“, fällt ihm auf: Gewinner in beiden Konstellationen sind die Banken. Was soll er davon halten? Wie reagiert der Zweifelnde, wenn er dann noch erfährt, dass sich Mitglieder des *Bankensenats* als gern gesehene Redner im Milieu der Finanzwirtschaft bewegen? Die Rechnung, dass mancher Anonymus unter den Bundesrichtern für einen Vortrag so viel Geld bekommt wie drei Hartz IV-Empfänger zusammen im Monat, mag er zunächst gar nicht glauben. Als er hört, dass die Zahlen unmittelbar aus dem BMJV stammen, ist sein „Vertrauen in die Justiz“ vollends dahin.

Wer immer Ethikregeln formuliert, muss dabei die Kunstfigur des mündigen Laien vor Augen haben. Die fünf Gerichtspräsidenten sollten sich öfter die Perspektive des „rechtsunterworfenen“ Bürgers zu eigen machen. Wenn sie das tun, werden sie erkennen, dass die bisherige Geheimniskrämerei das Misstrauen noch geschürt hat. Zurückgewinnen lässt sich das verloren gegangene Vertrauen nur durch Transparenz.

Nach Informationen der FAZ (FAZ.net. vom 2.4.2017) macht der BFH bei der Selbstbindung einen zaghaften Anfang: Noch keine Transparenz, aber klare Regeln für Vorträge; sie begrenzen die Honorare und sehen bei 500 Euro ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Der BFH übernimmt auch an anderer Stelle die Perspektive der Öffentlichkeit – die Autoren der Ethikregeln haben offenbar begriffen, dass Vorträge in geschlossenen Veranstaltungen oder in engem Kreis Misstrauen erregen – ebenso, wenn ein Richter mehr als 40 % seines Jahresgehalts nebenbei kassiert.

#### V. Hilfestellung zur „richterlichen Unabhängigkeit“

Hilfreich wäre, noch einmal gründlich nachzulesen, was das *BVerfG* am 3.3.1966 in seinem ersten Grundsatzurteil zum Thema Befangenheit gesagt hat (*BVerfGE* 20, 9 = NJW 1966, 923). Es gab dem Stiefkind der Justiz, dem Rechtsadressaten, eine Stimme: „Danach findet wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen (§ 24 StPO, § 42 ZPO). Es kommt also nicht darauf an, ob der Richter in der Tat ‚parteilich‘ oder ‚befangen‘ ist, oder ob er sich selbst für befangen hält. (...) Entscheidend ist ausschließlich, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlaß hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln.“

Neben dem zentralen Thema „richterliche Unabhängigkeit“ kam eine andere, nicht unwesentliche Frage bisher zu kurz: Ob nicht angesichts der Nähe zu den Verbänden ganz allmählich qualitative Abstufungen des rechtlichen Gehörs entstanden sind. Wer garantiert, dass bei einem stunden- oder gar tagelangen Beisammensein der Gedankenaustausch nicht zu einer exklusiven Anhörung mutiert – im Zweifel zugunsten

eines Prozessführers, der ständig die Interessen einer Branche vertritt? Alles top secret und deshalb nicht beweisbar.

Die Verbände können sich hochkarätige Juristen als Berater leisten. Keiner wird so töricht sein, einen anhängigen Fall anzusprechen. Man redet über Prinzipielles. Mit einem Grundsatzurteil in anderer Sache, von dem alle Konzerne profitieren, hätte sich der Aufwand des Abends gelohnt. Es bedarf auch keiner großen Fantasie, um sich „abstrakte“ Gedankenspiele vorzustellen, die Grenzen ausloten (bis zu welcher „roten Linie“ darf etwa ein Versicherungs- oder ein Bankenriese das geltende Recht strapazieren?) Es reicht, wenn der geneigte Zuhörer auf dem Barhocker (die Robe muss man sich hinzudenken) nickt oder den Kopf schüttelt. Ein Privileg, das der Gegenseite versagt bleibt – rechtliches Gehör erster und zweiter Güte.

## VI. Aufkeimende Zweifel in der Öffentlichkeit

In dem Maß, in dem Nebentätigkeiten zur Geheimsache erklärt werden, geraten für die Außenwelt alle Richter unter Generalverdacht. Damit geht peu à peu der Vertrauensvorsprung verloren, den zumindest Spitzenrichter einst für sich reklamieren durften. *Remmert* kommentiert hochsensibel: „Bei Nebentätigkeiten ziehe ich eine Grenze, wenn die richterliche Unabhängigkeit schon nur vielleicht gefährdet sein könnte.“

Anlass für die Anfrage der Grünen war die Tatsache, dass der Bundesrechnungshof die Nebeneinnahmen der Bundesrichter beanstandet hatte, seine Erkenntnisse aber eisern unter Verschluss hielt. Die parlamentarische Anfrage konnte Transparenz erzwingen. In Maßen. Justizminister *Maas* scheute selbst angesichts der Statistik aus seinem Haus davor zurück, sich mit dem „bösen Schein“ näher zu befassen. Er zitiert § 41 I DRiG, der außerdienstliche Rechtsgutachten und entgeltliche Rechtsauskünfte untersagt, und merkt dazu an: Bei „Vortragstätigkeiten“ finde im Unterschied zu diesem Verbot „keine Beratung eines bestimmten Auftraggebers statt“.

Die Begründung dazu klingt auf den ersten Blick akademisch und auf den zweiten naiv. Er hebt „die wissenschaftliche Erörterung der verschiedenen Argumente zu einer allgemeinen Rechtsfrage“ hervor. Selbst, wenn „sich die Frage in einem Gerichtsverfahren stellt“, diene sie „der besseren Erkenntnis und Vertiefung eines Rechtsproblems“. Eine realitätsfremde Betrachtung. Auf Tagungen der einen Seite, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, fehlen für eine „wissenschaftliche Erörterung der verschiedenen Argumente“ in der Regel die Kontrahenten.

## VII. Der Tod ganzer Wirtschaftszweige

Die Anwesenden kommen in den Genuss einer de facto privilegierten Form des rechtlichen Gehörs. Denn bei den exklusiven Treffen wird zwangsläufig über Rechtsfragen gesprochen, die der gastgebenden Branche wichtig sind. Da nach Ansicht des Ministers die Erörterung solcher anstehenden Probleme selbst dann unbedenklich ist, wenn sie sich „in einem Gerichtsverfahren“ stellen, bedarf es eines „direkten“ Auftraggebers gar nicht. Betroffene, die Wünsche vortragen, genügen allemal. „Zur besseren Erkenntnis und Vertiefung eines Rechtsproblems“, wie die Ministerantwort verharmlosend formuliert, tragen sie auf ihre Weise bei.

Eine Strategie ist offenbar erfolgsträchtig: eindringliche Warnungen, etwa dass dieses oder jenes Grundsatzurteil zum

Tode ganzer Wirtschaftszweige führen würde (der Bausparkassen?). Die Pharmazeuten machen das seit Jahrzehnten vor. Vor dem Apothekenurteil des *BVerfG* von 1958 haben sie Schreckens-Szenarien entwickelt und den Zusammenbruch der medizinischen Versorgung prophezeit. Florierende Apotheken an jeder Ecke beweisen das Gegenteil, aber das alte Spiel wiederholt sich jedes Mal, wenn der status quo in Gefahr ist.

Justizminister *Maas* schreibt apodiktisch: „Das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit wird durch das geltende Recht ausreichend geschützt.“

Was macht ihn da so sicher? Das geltende deutsche Recht schützt, anders als etwa das türkische, die äußere richterliche Unabhängigkeit vor Eingriffen der staatlichen Gewalt. Es kann aber die innere Unabhängigkeit nur schlecht gewährleisten, vor allem kann es den einzelnen Richter nicht vor sich selbst schützen. An dem Begriff „Vertrauen“ in die Justiz, der folgerichtig nur die Sicht der Rechtsadressaten meinen kann, beißen sich die Juristen aller drei Gewalten die Zähne aus. Wer hat die Deutungshoheit? Verfügt das Ministerium über einen Seismografen, der verloren gehendes Vertrauen feinnervig registriert? Wohl kaum. Doch Vertrauen lässt sich auch nicht, wie *Maas* versucht, durch ein Diktum von oben verordnen.

## VIII. Es kann nicht sein, was nicht sein darf

Die 25 Fragen der Grünen sind – wie jeder Justizbeobachter weiß – nicht aus der Luft gegriffen. In nicht wenigen steckt geballtes Misstrauen, wenn nicht sogar mehr. Die Mosaiksteine sind im Laufe der Jahre zusammengekommen. Gebündelt erklären sie den politischen Aufklärungswillen. Die Ministerialen haben die Fragen an die Regierung samt und sonders penibel bearbeitet. Zu den Rätseln der Bürokratie gehört, dass selbst angesichts des eigenen Zahlenwerks offenbar keiner stutzig geworden ist. Was wohl das trotziges Fazit des Ministers erklärt: „Das Vertrauen ... ist geschützt.“ Genau das weiß er nicht, er kann es nur behaupten.

Wenn es ums Eingemachte geht, haben die Verantwortlichen – Richter wie Ministeriale – ersichtlich Mühe, Seins- und Sollens-Kategorien auseinanderzuhalten. Das Vertrauen schwindet – und sie reden sich und anderen ein, das sei nur eine Sinnestäuschung. Die Zweifel an der „Unabhängigkeit“ wachsen – und sie zeigen sich außerstande, die „Besorgnis“ anderer überhaupt wahrzunehmen. Wenn es an Sensibilität mangelt, hilft nur noch die Selbstbeschwörungsformel aller Mächtigen: Es kann nicht sein, was nicht sein darf?

Belege für diesen Realitätsverlust finden sich in den Entscheidungen aller Gerichte wieder – immer dann, wenn es um einen Unterbegriff des Vertrauens geht: um Befangenheit. Da urteilen Kollegen über Kollegen. Ein leichtes Unterfangen, wenn Prozessverschleppung oder Querulantum ersichtlich sind. Bei seriösen Befangenheitsanträgen ist dagegen Professionalität gefragt. Vergeblich. Die abgelehnten Richter gehen in ihren Stellungnahmen zumeist an der Sache vorbei. Als ob sie nicht lesen können, beteuern sie, dass sie subjektiv und objektiv nicht befangen sind. Worauf es laut *BVerfG* nicht ankommt. Kaum einer versucht dagegen, sich in die Sicht des zweifelnden Antragstellers hineinzuversetzen. Die Gerichtsbeschlüsse zur Sache wiederholen den Zirkelschluss: Weil der abgelehnte Kollege weder subjektiv noch objektiv befangen sei, habe der Antragsteller auch keinen Grund für diesbezügliche Zweifel.

## IX. Ein ungetrübtes Selbstbildnis

Befangenheit, die natürlichste Sache der Welt, gilt unter Richtern als anrüchig. Deshalb wird sie auch so gut wie nie festgestellt. Je seltener das geschieht, desto mehr verfestigt sich der Makel. Folglich will man diesen Tort auch keinem Kollegen antun, dem man täglich auf dem Flur oder in der Kantine begegnet. So entsteht ein Tabu, mit dem Begriffe wie „Besorgnis der Befangenheit“ oder „Vertrauen in die Unparteilichkeit“ ihre ohnehin schwachen Konturen verlieren. Schwach, weil sie die Bereitschaft voraussetzen, sich mit subjektiven Zweifeln auseinanderzusetzen. Wer aber – wie nicht wenige Richter – davon überzeugt ist, selbst keinen Schatten zu werfen, wird sich da auch nicht weiter bemühen. Ein ungetrübtes Selbstbildnis. Dazu passt, dass Richter Fragen nach dem Anstand, wenn es sie selbst betrifft, für unanständig halten.

Die fehlende Bereitschaft zur Transparenz und der Hang zur Selbstimmunisierung machen Befangenheitsanträge bei den Obersten Gerichtshöfen illusorisch – und aussichtslos. Richter, die von sich aus ihre Befangenheit anzeigen, sind eine Rarität. Bürger stochern mithin im Nebel. Mögliche Interessenkonflikte lassen sich nur aufdecken, wenn Veranstalter, Referent und Thema bekannt sind. Doch das verhindert die Schweigemauer.

## X. Greift der Datenschutz?

Ob sie so zwingend geboten ist, wie *Maas* in seinen Erläuterungen suggeriert, ist freilich die Frage. Der Datenschutz will den Bürger vor der Preisgabe intimer Daten schützen. Fallen darunter auch die Nebentätigkeiten von Staatsdienern, die zu den Gutverdienern der Republik gehören? Bundesrichter üben einen einzigartig privilegierten Beruf aus: auf Lebenszeit gewählt, unabsetzbar, unversetzbar, pensionsberechtigt, ohne geregelte Dienstzeiten, mit einer durch Gesetz und Verfassung garantierten Unabhängigkeit. Wie schutzbedürftig sind sie darüber hinaus? Was unterscheidet eine Nebentätigkeit an der Universität von einer bei Wirtschaftsverbänden? Aus der einen wird kein Geheimnis gemacht, sie ehrt und schmückt. Hat die andere Hautgout? Wenn ja, müssen alle Fakten umso dringlicher auf den Tisch.

Es lohnt, die Motivlage der Geschäftspartner zu untersuchen. Wenn es den Verbänden nur um die Expertise der Bundesrichter ginge und denen nur um die Vermittlung von Sachwissen, bestünde kein Grund zur Geheimniskrämerei. Schon eher dann, wenn (wie bereits erwähnt) die Honorare die der Richterakademie oder der juristischen Fakultäten um ein Vielfaches übersteigen. Und noch mehr, wenn alle Indizien dafür sprechen, dass es den Veranstaltern in erster Linie gar nicht um die Materie geht, sondern vorrangig um die Nähe zu einem Mitglied des Spezialsenats, der in der Regel über Belange der eigenen Branche entscheidet.

Wer das ganze Tableau unter Verschluss halten will, muss dafür gute Gründe haben. Sonst greift § 16 I 2 BDSG, der die Weitergabe von Details erlaubt, wenn „der Dritte ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt“ und der Betroffene „kein schutzwürdiges Interesse“ geltend machen kann.

Wenn es um die Integrität der Rechtsprechung geht, muss das private hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Da spricht alles dafür, die relevanten Umstände offenzulegen, und alles dagegen, sie geheim zu halten. Angesichts dieser Rechtslage könnte sich Minister *Maas*, wenn ihm an

Transparenz gelegen ist, über die Diskretionswünsche der Beteiligten leicht hinwegsetzen. Andernfalls reduziert er das von ihm beschworene „Vertrauen in die Justiz“ auf das Prinzip Hoffnung – auf die kühne Annahme, dass viele Bundesrichter aus guter Kinderstube kommen und das Über-Ich verinnerlicht haben: So etwas tut man nicht!

## XI. BVerfG: Die Fragilität seiner Reputation

Beim *BVerfG*, dessen Mitglieder keiner Dienstaufsicht unterliegen, spielt diese ungeschriebene Verhaltensnorm vielleicht noch eine größere Rolle. Deutschlands höchste Instanz bietet zwar weniger offene Flanken als die fünf Bundesgerichte, dafür muss es aber mehr als die anderen auf die Fragilität seiner Reputation achten. Das *BVerfG* steht auf der Ansehens-Skala ganz oben – seine Autorität ist ein hohes Gut und will gepflegt werden. Die Bürger beobachten mit Argusaugen, was die Vorbilder in der roten Robe tun.

Auch für Idole gilt freilich die Binsenweisheit: Vertrauen gibt es nicht zum Nulltarif. Es hat seinen Preis: Transparenz. Die elitäre Suggestion – ich fühle mich über jeden Verdacht erhaben, jeder hat das zu akzeptieren – verfängt in einer aufgeklärten Gesellschaft nicht mehr. Die Öffentlichkeit ist respektloser als in „der guten, alten Zeit“ – und schwerer zufriedenzustellen. Früher oder später wird das *BVerfG* eine Kernfrage nicht mehr überhören können: Halten die Mitglieder des Hauses ebenfalls Vorträge und nehmen sie ebenfalls Geld dafür? Just an diesem sensiblen Punkt ist das Gericht verwundbar. Bei keiner anderen Instanz wissen Dritte so genau, wofür der einzelne Richter zuständig ist. Das *BVerfG* wird mit seinem Geschäftsverteilungsplan, der für jedermann einsehbar ist, dem Gebot des „gesetzlichen Richters“ auf vorbildliche Weise gerecht. Die Aufgaben der 16 Richter sind bis ins letzte Detail fixiert.

## XII. Fakten auf den Tisch!

Das bedeutet im Umkehrschluss: Der einzelne Richter ist zugleich auch eine Zielperson. Finanzkräftige gesellschaftliche Gruppen wissen, wen sie für ihre speziellen Zwecke ins Visier nehmen müssen, wenn sie Einfluss nehmen wollen. Wie sie das tun und worauf sich ein Verfassungsrichter einlässt, darf keine geheime Verschluss-Sache sein. Hier muss das Gericht, vielleicht sogar sein *Plenum*, in eigener Sache tätig werden und definieren, was aus übergeordneten Gründen nicht unter den Persönlichkeitsschutz fällt.

Geld macht gewogen. Je höher das Honorar, desto mehr wird über die Motive von Geldgeber und Geldempfänger spekuliert. Die Dachverbände der Wirtschaft und der Industrie haben, wenn sie Referenten für ein Thema ihrer Tagung suchen, unter den Rechtswissenschaftlern der Republik zu meist eine Riesenauswahl. Wenn sie dann ausgerechnet auf einen für ihre Zwecke zuständigen richterlichen Entscheider verfallen, erweckt das Misstrauen und bedarf besonderer Aufmerksamkeit.

Die Aufklärung sollte keine mühselige Detektivarbeit erfordern. Die Geldnehmer in Robe haben hier eine Bringschuld, sie müssen alle relevanten Fakten offenlegen – die Höhe der gezahlten Summen, die Interessenlage des Veranstalters, das Thema des Vortrags, den Ort und das Ambiente der Veranstaltung, die Zusammensetzung der Teilnehmer. Erst die Kenntnis aller Umstände ergibt einen Gesamteindruck – und erlaubt ein Urteil.

### XIII. Die ungelösten Probleme

Die Arbeit an den Ethikregeln hat gerade erst begonnen, doch manches steht schon fest: Sie sollen nicht nur für die amtierenden, sondern auch für die pensionierten Verfassungsrichter gelten. Missfallen im Haus erregen, wie zu hören ist, manche Ehemalige. Nach ihrem Abschied aus Karlsruhe nutzten manche die geliehene Autorität, so die SZ, „für einen schwunghaften und lukrativen Handel mit Vorträgen und Gutachten“.

Mit Ethikregeln, an denen sie nicht mitgewirkt haben, werden sich selbstbewusste Altrichter wohl kaum einhegen lassen. Es dürfte zudem schwer werden, das „Unerwünschte“ trennscharf zu definieren, ohne mit Art. 5 GG zu kollidieren. Das Gericht wird mit Senioren, die ihren Bedeutungsverlust nicht ertragen können, wohl leben müssen. Kein Malheur. Diejenigen, die an keinem Mikrofon vorbeigehen können und zu allem, was zwischen Himmel und Erde passiert, eine Meinung absondern, schaden ihrer eigenen Reputation vermutlich mehr als der des Gerichts. Schwatzhaftigkeit dekuviert.

Was hat nun den letzten Anstoß für die Selbstbesinnung des Gerichts gegeben? Die Millionenzahlung des VW-Konzerns an die ehemalige Richterin *Christine Hohmann-Denhardt* bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand war es angeblich nicht. Wenn das stimmt, wäre das kein gutes Zeichen. Dann fehlte im Gericht ein Gefühl dafür, wo der Ruf wirklich in Gefahr ist. Keiner außer den Richtern interessiert sich für die Umtriebigkeit von Senioren. Höhenflug und Absturz der Ex-Kollegin dagegen waren eine Sensation – und tangierten auch das Gericht. Dem Haus darf es nicht egal sein, wenn es mit den Auswüchsen des Kapitalismus in Verbindung gebracht wird. In keinem der empörten oder schadenfrohen Berichte fehlte der Hinweis, wo die Heldin herkommt: aus dem *BVerfG* (das damit in publizistische Mithaftung genommen wurde).

### XIV. Die Lehren aus einem gescheiterten Experiment

Hinterher ist man immer klüger. Der Sprung der Juristin aus dem obersten Gericht auf die oberste Étage der freien Wirtschaft imponierte am Anfang allen. Mit den Eigengesetzlichkeiten des Kapitalismus rechnete niemand. Doch das bittere Ende zeigt: Wer sich auf die fremde Welt einlässt, wird zum Gefangenen der rauen, rücksichtslosen Spielregeln. Er geht beschädigt von dannen, daran ändert auch der goldene Handschlag nichts.

Die Lehre daraus: Wer A sagt, muss auch B sagen. Das Angebot, in den Vorstand eines Konzerns zu wechseln, hat ersichtlich nur ein Ziel: den beschädigten Ruf des Unternehmens zu reparieren und von der Reputation des Gerichts zu profitieren. Wozu sollte ein pensionierter Richter sonst von Nutzen sein?

Nach Abschluss der Beratungen zum „Ehrenkodex“ wird letztlich wohl das *Plenum* entscheiden müssen, ob es den Wechsel eines Kollegen an die Spitze eines Konzerns verhindern oder gutheißen soll. Wer ein Ja begrenzen will, begibt sich auf dünnes Eis. Wo sollen die Grenzen verlaufen? Welche Firma, welche Branche wären genehm? Nur DAX-Konzerne? Oder auch Hedge-Fonds? Oder Waffenschmieden? Die Geschmacks-Skala wäre dann nach oben (oder unten) weit offen. Der geläufige Hinweis, dass Art. 2 und Art. 12 GG auch für pensionierte Verfassungsrichter gelten, geht am Problem vorbei. Bei Staatsdienern steht die Verfassung einer Güterabwägung zwischen Rechten und Pflichten nicht entgegen, wie etwa das Streikverbot für Beamte zeigt.

### XV. Eine Sisyphusarbeit für das BVerfG

Berufstätigkeit von pensionierten oder Nebentätigkeit von amtierenden Richtern lassen sich ohne kritischen Diskurs nicht regeln. Wie will es das *BVerfG* mit der Transparenz halten? Von der Antwort auf diese Frage zehrt ein Ehrenkodex, der formuliert sein will – und funktionstüchtig sein soll. Anleihen lassen sich bei einem teilweise vergleichbaren Modell machen, dem Pressekodex. Der appelliert mit mehr oder weniger dringlichen Mahnungen an die kollegiale Einsicht. Die Mittel dazu: Hinweis, Missbilligung, nicht-öffentliche und öffentliche Rüge. Der Presserat besteht aus gewählten Medienvertretern, die das ganze Oeuvre repräsentieren. Ein vergleichbares Gremium beim *BVerfG* könnte nach Lage der Dinge nur ein Produkt der Inzucht sein. Ein Outsourcing wird das stolze Gericht wohl kaum erwägen.

Beim Presserat dürfen sich Leser beschweren. Wer bei Gericht? Wie immer das Prüfungsgremium besetzt sein mag – die Mitglieder könnten ein positives Startsignal geben. Sie müssten nur über ihren Schatten springen und als Vorgabe die Nebentätigkeiten mit allem Drum und Dran publizieren. Danach kommen die harten Bretter: die Sanktionen bei Verletzung der Ethikregeln. Pensionäre zu rügen, die vor längerer Zeit amtiert haben, dürfte noch relativ leicht fallen, je weiter zurück, umso leichter. Doch bei amtierenden Kollegen, denen die Schiedsrichter täglich über den Weg laufen, türmen sich die Schwierigkeiten. Sollten sie, wie der Presserat, einen schlimmen Sünder öffentlich tadeln? Wenn ja – wie retten sie dann das Binnenklima? Naheliegt auch Feigheit vor dem Freund: Dass sie den Kollegen aus dem Nebenraum, wenn es partout nicht anders geht, mit einer sanften, nicht-öffentlichen Ermahnung davonkommen lassen; einer, die keinem wehtut. Oder dass sie sich wegen Befangtheit selbst anzeigen.

Das *BVerfG* hat, wenn etwas unter dem Strich herauskommen soll, noch einen dornigen Weg vor sich. Dem Gericht ist zu wünschen, dass daraus keine Sisyphusarbeit wird. ■